

ANnoWAtec GmbH
Münchener Straße 30
85123 Karlskron
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria John
Sachbearbeiterin

NINA.JOHN@BMK.GV.AT
+43 1 71162 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.626.379

Wien, 6. September 2022

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 sowie Änderung von Amts wegen gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie „*Anti-moths products*“

Bescheid

Über den von der Firma ANnoWAtec GmbH, Münchener Straße 30, 85123 Karlskron, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 20. Dezember 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-EB072191-65 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 sowie gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird der Bescheid GZ 2021-0.218.575 vom 24. März 2021 für die Biozidproduktfamilie

Anti-moths products (AT-0014019-BPF)

mit folgenden Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Aeraxon Mottenpapier</i> <i>Motten-Papier</i> <i>Motten-Schutz-Papier</i> <i>PROFISSIMO MOTTENSCHUTZ PAPIER</i>	AT-0014019-0001
<i>AEROXON TEXTILSCHUTZ SÄCKCHEN</i> <i>PROFISSIMO MOTTENSCHUTZ-DUFTSÄCKCHEN</i> <i>Vandal Blütenfrisch-Mottenkissen</i> <i>Nexa Lotte Mottenschutz Kissen</i> <i>Textilschutz-Säckchen</i> <i>Profissimo Kleidermottenduftsäckchen</i>	AT-0014019-0008

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Der Biozidproduktfamilie „*Anti-moths products*“ werden folgende weitere Handelsnamen hinzugefügt:
Motten-Schutz-Papier
Profissimo Kleidermottenduftsäckchen
- Die Zulassungsnummern einzelner Biozidprodukte werden von Amts wegen korrigiert.
- Die Angaben zu Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial werden von Amts wegen ergänzt zu:
In Meta SPC 1, Verwendung 1:

Die Streifen sind in eine Mehrschichtfolie mit EVOH- oder PVDC-Sperrschicht verpackt.

Kunststoff: Biaxial orientierter Polyoxylenfilm (BOPP), beidseitig beschichtet mit einer wässrigen Dispersion von Polyvinylidenchlorid-Copolymer (PVdC) oder Komposit eines biaxial orientierten Polyesters mit einer coextruierten Barriersperrschicht aus Polyethylen, EVOH, Polyethylen

Die folgenden Produkte bestehen aus 2 Papierstreifen mit einer Dimension von 960x130 mm (Transfluthrin-Nominalgehalt ist 30 mg pro Papierstreifen): Aeroxon Mottenpapier, Motten-Papier, Motten-Schutz-Papier

Das folgende Produkt besteht aus 2 Papierstreifen mit einer Dimension von 960x130 mm (Transfluthrin-Nominalgehalt ist 25 mg pro Papierstreifen): (keine Zulassung in AT)

Das folgende Produkt besteht aus 2 Papierstreifen mit einer Dimension von 960x130 mm (Transfluthrin-Nominalgehalt ist 30 mg pro Papierstreifen): PROFISSIMO MOTTENSCHUTZ PAPIER

Das folgende Produkt besteht aus 20 Papierstreifen mit einer Dimension von 99x99 mm (Transfluthrin-Nominalgehalt ist 2,5 mg pro Papierstreifen): (keine Zulassung in AT)

Die folgenden Produkte bestehen aus 12 Papierstreifen mit einer Dimension von 85x150 mm (Transfluthrin-Nominalgehalt ist 5 mg pro Papierstreifen): (keine Zulassung in AT)

In Meta SPC 3, Verwendung 1:

Faltschachtel, enthält 3 Produkte mit eigener Primärverpackung. Material: Kunststoff, LDPE

Das Säckchen besteht aus 60 % PP und 40 % Viskose mit einem durchschnittlichen Gewicht von 60 g/m² und einer durchschnittlichen Dicke von 0,65 mm.

Folie: 85-90 x 135-140; Faltschachtel: 105x162x38mm oder 94x165x40mm. Transfluthrin: 15 mg/Säckchen;

das trifft zu auf: AEROXON TEXTILSCHUTZ SÄCKCHEN, PROFISSIMO MOTTENSCHUTZ-DUFTSÄCKCHEN, Vandal Blütenfrisch-Mottenkissen, Nexa Lotte Mottenschutz Kissen, Textilschutz-Säckchen, Profissimo Kleidermottenduftsäckchen

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2021-0.218.575 vom 24. März 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlagen 1a, 2a bis 2b zum Bescheid GZ 2021-0.218.575 vom 24. März 2021 werden aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.218.575 vom 24. März 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

B e g r ü n d u n g

Am 20. Dezember 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Anti-moths products*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-EB072191-65) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 25. Jänner 2022 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Die Behörde hat im Rahmen des gegenständlichen Antrages die vorliegende Datenlage überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Struktur der Meta-Ebenen nicht korrekt abgebildet war sowie die Angaben zu Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial zu ergänzen waren. Daher waren die Meta-Ebenen und infolge dessen die Zulassungsnummern einzelner Biozidprodukte sowie die Informationen zu Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial von Amts wegen gemäß Art. 48 BiozidVO zu ändern.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.422.046 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 14. Juni 2022 zur Stellungnahme bis 4. Juli 2022 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage